



westend Law

Bild: fotolia / © Sergey Nivens



MIT
ZAHLEICHEN
PRAXIS-
TIPPS

Dr. Joachim Reiff

Die Managerhaftung des GmbH-Geschäftsführers

10 Fragen und Antworten zur Haftung eines Geschäftsführers

Die Managerhaftung des GmbH-Geschäftsführers

10 Fragen und Antworten zur Haftung eines Geschäftsführers

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Was sind die typischen Haftungsrisiken in der Gründungsphase?	4
2. Was bedeutet der Sorgfaltsmaßstab des „ordentlichen Geschäftsmannes“?	5
3. Welche Haftungsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Kapitalaufbringung und -erhaltung?	9
4. Welche Haftungsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen?	10
5. Welche Haftungsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bilanzierung?	11
6. Welche Haftungsrisiken bestehen im Vorfeld und während der Krise der Gesellschaft?	12
7. Muss ein Geschäftsführer für Schäden haften, die auf der Umsetzung einer Gesellschafterweisung beruhen?	15
8. Ist die Entlastung durch die Gesellschaft ein Verzicht der Gesellschaft auf die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche?	16
9. Welche Haftungsrisiken bestehen im Zusammenhang mit einer Amtsniederlegung des Geschäftsführers?	17
10. Mit einem Bein im Gefängnis: Welche typischen Strafbarkeitsrisiken bestehen für einen Geschäftsführer?	18

Einleitung

Der Geschäftsführer ist der gesetzliche Vertreter und damit das Gesicht der Gesellschaft nach außen. Jede Gesellschaft bedarf mindestens eines Geschäftsführers. Die Wahl des richtigen Geschäftsführers durch die Gesellschaft sollte daher gründlich durchdacht und der Kandidat auf seine Geeignetheit geprüft werden.

Auf der anderen Seite sollte sich auch der Geschäftsführer gründlich überlegen und prüfen, ob er das angetragene Geschäftsführeramt annehmen möchte. Insbesondere sollte er die „Konstitution“ der Gesellschaft näher in Augenschein nehmen. Hierbei sollten bspw. nicht nur die Gesellschafterstruktur, sondern auch die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft unter die Lupe genommen werden. Der Beratungsalltag zeigt, dass sich viele Geschäftsführer der Vielschichtigkeit ihrer Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und - auch persönlichen – Haftungsrisiken gar nicht bewusst sind. Oftmals werden Geschäftsführer mit der „persönlichen Managerhaftung“ erstmals konfrontiert, wenn sich ein Schaden realisiert hat und dessen Kompensierung aus dem Privatvermögen des Geschäftsführers zu diskutieren ist. Dann ist es allerdings zu spät.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers hat der Geschäftsführer sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben. Dieser Sorgfaltsmaßstab gilt unabhängig von den individuellen Fähigkeiten, einer Ausbildung oder des individuellen Werdegangs. Pflichten bestehen gegenüber den verschiedensten Beteiligten: Der Gesellschaft, den Gesellschaftern, dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, dem Handelsregister, den Vertragspartnern und/ oder Gläubigern der Gesellschaft

– sie alle kommen als Anspruchsinhaber bei Fehlverhalten eines Geschäftsführers in Betracht.

In dem vorliegenden Leitfaden werden die „typischen Haftungsrisiken“ eines Geschäftsführers behandelt. Nicht eingegangen wird auf Verstöße des Geschäftsführers gegen seine vertraglichen Nebenpflichten, wie z.B. das Wettbewerbsverbot oder die Verschwiegenheitspflicht. Auch gesetzliche Haftungstatbestände, wie z.B. aus Produkthaftung oder wegen Verstoß gegen die Vorschriften des Umweltschutzes und die Einstandspflicht für Verkehrssicherungspflichten bleiben außen vor.

Die für den Geschäftsführer geltenden Vorschriften und Haftungsgrundsätze gelten im Übrigen auch für den stellvertretenden Geschäftsführer. Ferner haftet der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auch gegenüber der KG für Fehlverhalten, wenn die Aufgabe der Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte der KG besteht. Da die Haftung direkt aus der Organstellung (d.h. aus der Berufung zum Geschäftsführer) resultiert, ist für die Haftung irrelevant, ob der Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine Vergütung bezieht oder überhaupt ein Dienstvertrag über die Tätigkeiten abgeschlossen wurde.

Sollte die Gesellschaft aufgrund eines Fehlverhaltens eine Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers in Betracht ziehen, verweisen wir auf das E-Book „Die Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers“ (www.westendlaw.de/publikationen).

I. Was sind die typischen Haftungsrisiken in der Gründungsphase?

Bei Gründung einer Gesellschaft wird der Geschäftsführer regelmäßig in der ersten Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Gesellschafterversammlung erfolgt normalerweise direkt im Anschluss an die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages noch direkt beim Notar. Gängig ist daneben auch, den Geschäftsführer bereits im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft, d.h. der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, zum Geschäftsführer zu bestellen. In diesem Fall bedarf es dann nach der Errichtung der Gesellschaft keines weiteren Beststellungsbeschlusses mehr.

Den so bestellten Geschäftsführer treffen Pflichten nicht erst mit oder nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Schon im Gründungsstadium der errichteten aber noch nicht eingetragenen Gesellschaft (der sog. GmbH i.G. oder Vorgesellschaft) lauern persönliche Haftungsrisiken.

So hat der Geschäftsführer bspw. darauf zu achten, dass bei Anmeldung der Gesellschaft wahre und vollständige Angaben über die Gesellschaft gegenüber dem Handelsregister gemacht werden (§ 9a GmbHG). Diese Angaben können sich bspw. beziehen auf die Gesellschaftereinlagen und deren Übernahme, den Wert von Sacheinlagen, Ausführungen im Sachgründungsbericht, die freie Verfügbarkeit von Einlagen oder geplante Rückflüsse an Gesellschafter. Werden falsche Angaben gemacht und entsteht hieraus einem Dritten ein Schaden, weil der Dritte auf die Richtigkeit der falschen Angaben des Geschäftsführers vertrauen durfte, haftet der Geschäftsführer hierfür

gemeinsam mit den Gesellschaftern persönlich. Der Geschäftsführer haftet mit seinem Privatvermögen gegenüber dem Dritten.

Macht der Geschäftsführer falsche Angaben hinsichtlich der Übernahme und der freien Verfügbarkeit der Einlagen, hat außerdem die Gesellschaft einen Schadensersatzanspruch gegen den Geschäftsführer, sofern ihr aufgrund der unvollständigen oder unrichtigen Angaben ein Schaden entsteht. Da die Gesellschaft in einem solchen Fall so zu stellen wäre, wie sie bei der Richtigkeit der Angaben stehen würde, muss der Geschäftsführer die Einlagen selbst leisten oder im Falle von falsch bewerteten Sacheinlagen die Differenz in Geld einzahlen.

Den Geschäftsführer kann im Gründungsstadium daneben auch die persönliche Handelndenhaftung treffen (§ 11 Abs.2 GmbHG), wenn er als Geschäftsführer oder wie ein Geschäftsführer für die künftige Gesellschaft rechtsgeschäftlich tätig wird und die Gesellschaft vertraglich bindet. Der Geschäftsführer haftet gegenüber dem Dritten dann neben der GmbH i.G. unbegrenzt. Diese persönliche Handelndenhaftung des Geschäftsführers für die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft erlischt mit Eintragung der GmbH in das Handelsregister. Aufgrund der Eintragung der GmbH in das Handelsregister geht die Verpflichtung der Vorgesellschaft nämlich auf die GmbH über.

Dieser Übergang gilt aber nur, wenn der Geschäftsführer für die Vorgesellschaft tätig wurde. Wurde die Gesellschaft noch vor der notariellen Errichtung (man spricht hierbei dann im Gegensatz zu der Vorgesellschaft, die zwischen der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung in das Handelsregister besteht, von der sog. Vorgründungsgesellschaft) vertraglich gebunden, gehen diese Ver-

pflichtungen nicht automatisch auf die spätere GmbH über. Für diesen Übergang ist stets eine ausdrückliche Zustimmung des Vertragspartners notwendig.

Praxistipp: Die persönliche Handelndenhaftung des Geschäftsführers neben der Vorgesellschaft kann ausgeschlossen werden. In einem Urteil aus dem Jahr 1973 hatte der Bundesgerichtshof eine sinngemäß lautende Regelung in einem Vertrag zwischen einer Vorgesellschaft (nachfolgende: der Pächterin) und einem Lieferanten als zulässig erachtet: „Die Pächterin ist noch nicht im Handelsregister eingetragen. Die persönliche Haftung des Geschäftsführers und der Gesellschaft aus dem gegenwärtigen Vertrag wird ausgeschlossen. Der gegenwärtige Vertrag wird daher unter dem Vorbehalt seiner Genehmigung durch die künftige GmbH für diese und mit dieser abgeschlossen.“

Die persönliche Handelndenhaftung des Geschäftsführers bleibt hingegen bestehen und erlischt nicht zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft, wenn der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht überschritten hatte. Gleiches gilt, wenn er nicht als Geschäftsführer in das Register eingetragen wird oder wenn die Gesellschaft nicht eingetragen wird. Sind andere Personen ohne Bevollmächtigung als Geschäftsführer aufgetreten ohne tatsächlich Geschäftsführer zu sein (sog. Vertreter ohne Vertretungsmacht), haften diese ebenfalls persönlich.

Wird der Geschäftsführer von Dritten aus der Handelndenhaftung des § 11 Abs. 2 GmbHG in Anspruch genommen, hat er einen Erstattungsanspruch gegen die Gesellschaft und kann sich so den Erstattungsbeitrag im Innenverhältnis zurückholen.

Praxistipp: Zur Vermeidung der Handelndenhaftung kann der „Auserwählte“ versuchen, das Amt des Geschäftsführers erst dann zu übernehmen, wenn die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Fraglich ist nur, ob die Gesellschafter hiermit einverstanden sind, sich zu Geschäftsführern bestellen und solange mit der Bestellung des „Auserwählten“ zuwarten möchten. Zu bedenken ist nämlich, dass die Gesellschaft mindestens einen Geschäftsführer bestellen und haben muss. Denkbar ist außerdem, eine ausdrückliche Freistellung von der Handelndenhaftung mit den Gesellschaftern zu vereinbaren.

Die vorgenannte Handelndenhaftung bindet den Handelnden aber nur bei rechtsgeschäftlichem Tätigwerden durch Vertragabschlüsse. Für Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes entstehen (wie z.B. die Pflicht zum Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern), gilt die Handelndenhaftung nicht.

2. Was bedeutet der Sorgfaltsmaßstab des „ordentlichen Geschäftsmannes“?

Hauptaufgabe des Geschäftsführers ist, den Gesellschaftszweck möglichst effektiv zu fördern, Gewinne zu erzielen und sich hierbei am Wohl der Gesellschaft auszurichten. Hierfür hat er Entscheidungen zu treffen, die sich innerhalb der Gesetze, der GmbH-Satzung, einer möglichen Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschlüssen und -weisungen, des Anstellungsvertrages und des Unternehmensgegenstandes bewegen müssen.

Geschäftsführer haben gem. § 43 Abs. 1 GmbHG in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt

eines „ordentlichen Geschäftsmannes“ anzuwenden. Wird dieser Sorgfaltsmaßstab unterschritten und entsteht der Gesellschaft hieraus ein Schaden, begründet dies die persönliche Haftung des Geschäftsführers.

Im Hinblick auf den Maßstab des „ordentlichen Geschäftsmanns“ wird auf eine Person abgestellt, die sich in der „verantwortlichen leitenden Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens“ befindet. Nach anderer Definition handelt es sich bei dem ordentlichen Geschäftsmann um den „selbständigen, treuhänderischen Verwalter fremder Vermögensinteressen in verantwortlich leitender Position“. Abzustellen ist hierbei auf den konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Art, der Größe und der Situation des Unternehmens sowie der Bedeutung der Geschäftsführungsmaßnahme.

Auf persönliche Eigenschaften des Geschäftsführers, wie z.B. sein Alter, Unerfahrenheit, Unkenntnis oder Unfähigkeit sind für die Beurteilung irrelevant. Auch Arbeitsüberlastung oder Überforderung mit der konkreten Geschäftsführungsaufgabe bleiben im Rahmen des Sorgfaltsmaßstabes unberücksichtigt.

Der Geschäftsführer muss in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpfen, auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abschätzen und den erkennbaren Risiken Rechnung tragen. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, ist Raum für die Zubilligung unternehmerischen Ermessens. Hat der Geschäftsführer sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt und schlägt dennoch ein Geschäft mit einem Schaden für die Gesellschaft fehl, besteht keine Haftung des Geschäftsführers hierfür.

Doch welche Risiken darf ein Geschäftsführer eingehen? Nach dem Bundesgerichtshof liegt bspw. kein „erlaubtes Risiko“ mehr vor, wenn

- die Grenzen deutlich überschritten sind, in denen sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss,
- die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist oder
- aus der Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters das hohe Risiko eines Schadens unabweisbar ist und keine vernünftigen wirtschaftlichen Gründe dafür sprechen, es dennoch einzugehen.

Letzten Endes kommt es hier auf eine Betrachtung des Einzelfalls an.

Hat sich der Geschäftsführer vor seiner Entscheidung nur unzureichend informiert oder liegt die Entscheidung nicht im Interesse des Unternehmens, kann sich der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft persönlich schadensersatzpflichtig machen.

Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle ist bezüglich der Vertretbarkeit und Vorbereitung der Entscheidung auf den Zeitpunkt der Fassung des Entschlusses des Geschäftsführers und damit die Inkaufnahme des Risikos abzustellen. Hierbei wird zunächst aufgrund einer Umkehr der Beweislast ein Verschulden des Geschäftsführers vermutet. Der Geschäftsführer muss daher im Rahmen eines gegen ihn gerichteten Regressverfahrens darlegen und beweisen, dass seine Entscheidung vom unternehmerischen Ermessen ge-



deckt war, er seinen Sorgfaltspflichten als Geschäftsführer nachgekommen ist (weil seine Entscheidung bspw. auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlage sowie ausreichender Information beruhte; er vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln), ihn kein Verschulden trifft oder der Schaden auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten wäre.

Praxistipp: Geschäftsführer geraten in „Beweisnot“, wenn sie plötzlich abberufen und freigestellt werden. In einem solchen Fall besteht die Gefahr, vom Informationsfluss abgeschnitten zu sein und keinen Zugang mehr zu wichtigen Dokumenten und relevanten Beweismaterial zu haben. Zwar hat ein ausgeschiedener Geschäftsführer ein Einsichtsrecht, welches notfalls gerichtlich durchgesetzt werden müsste. Fraglich ist nur, ob die Unterlagen später noch auffindbar sind. Es empfiehlt sich daher im Zweifel entlastende Dokumentation privat zu „speichern“.

Anerkannte Beispiele für Sorgfaltspflichtverletzungen des Geschäftsführers sind:

- Verkauf von Waren ohne Bonitätsprüfung des Kunden
 - Nichtanmeldung von Kurzarbeit trotz Unterbeschäftigung wegen Auftragsmangel
 - Vereitelung von Geschäfts- oder Gewinnchancen der Gesellschaft
 - Einräumung von unangemessen hohen Preisnachlässen
 - unbegründeter Verzicht auf Forderungen der Gesellschaft
 - Vergabe ungesicherter oder unverzinsster Kredite aus dem Gesellschaftsvermögen
 - Unterlassene eigene Gehaltsreduzierung in der Krise
 - Verwendung nahezu des gesamten Stammkapitals für eine Investition ohne hinreichende Prüfung der Finanzierungssicherung und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit
 - Verspätete Prüfung einer Insolvenzantragspflicht
 - Errichtung schwarzer Kassen und Annahme von Schmiergeldzahlungen
 - fehlende Einrichtung eines Kontrollsystems zur Unterbindung von Scheinrechnungen
 - unzureichende Prüfung und Gewährleistung des Versicherungsschutzes der Gesellschaft
 - eigenmächtige und den wahren Sachverhalt verschleiernde, zweckwidrige Verwendung von Gesellschaftsmitteln
 - Entzug von Gesellschaftsvermögen zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter
 - Nichteinhaltung von Subventionsvoraussetzungen mit der Folge der Rückzahlungsverpflichtung gewährter Subventionen durch die Gesellschaft
- Gesetzeswidrige Tätigkeiten, wie z.B. Verstöße gegen Wettbewerbs- oder Kartellrecht, begründen auch dann eine Schadensersatzverpflichtung des Geschäftsführers, wenn der Gesetzesverstoß im Interesse oder

zum Nutzen der Gesellschaft war, weil bspw. das Entdeckungsrisiko oder die angedrohte Sanktion im Vergleich zu ersparten Kosten/ Bußgeldern gering waren.

Geschäftsführer treffen auch sog. Unternehmensorganisationspflichten: Das Unternehmen ist in betrieblicher und personeller Hinsicht so zu organisieren, dass der Gesellschaftszweck am besten erreicht werden kann. Der Geschäftsführer muss daher stets für eine Organisation sorgen, die ihm die Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens ermöglicht. Ferner muss der Geschäftsführer rechtmäßiges Verhalten der Gesellschaft sicherstellen.

Praxistipp: Eine Ressortverteilung unter mehreren Geschäftsführern führt nicht automatisch zu einer Haftungsbefreiung des „unzuständigen“ Geschäftsführers bei Fehlverhalten des „zuständigen Geschäftsführers“. Der „unzuständige“ Geschäftsführer muss stets den ressortverantwortlichen Geschäftsführer überwachen, da ihn eine Kontrollpflicht trifft. Hierbei sollte die Ressortverteilung schriftlich dokumentiert werden.

Nach dem Bundesfinanzhof bspw. kann ein Geschäftsführer, der nach der Ressortaufteilung für die Erfüllung der Steuerpflichten nicht zuständig ist, eine Haftungsbegrenzung nur reklamieren, wenn die Ressortaufteilung vorweg schriftlich (z.B. im Gesellschaftsvertrag, durch einen Gesellschafterbeschluss oder in der Geschäftsordnung) getroffen bzw. vereinbart wurde. Muss der unzuständige Geschäftsführer Zweifel an der ordnungsgemäßen Amtsführung des Geschäftsführerkollegen haben, so ist er aufgrund seiner Überwachungspflichten gehalten, den Geschäftsführer zu einer pflichtgemäßen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Unterlässt er dies, haftet er bspw. im Falle nicht korrekt abgeführter Steuerzahlungen oder Sozialversicherungsbeiträge persönlich. Im Falle der Aufgabendelegation an untergeordnete Mitarbeiter treffen den Geschäftsführer wiederum Auswahl-, Organisations- und Überwachungspflichten.

Ansprüche der Gesellschaft wegen Obliegenheitsverletzungen des Geschäftsführers verjähren erst nach fünf Jahren.

Praxistipp: Solange nicht gegen die Vorschriften der Kapitalerhaltung oder des Anteilerwerbs zwecks Gläubigerbefriedigung (§§ 30, 33 GmbHG) verstoßen wird, ist nach dem Bundesgerichtshof die Aufnahme sog. Verfallklauseln bzw. Ausschlussfristen in den Dienstvertrag zulässig. Durch solche Klauseln kann die Verjährungsfrist dergestalt verkürzt werden, dass Ansprüche der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer binnen einer Verfallsfrist/ Ausschlussfrist von z.B. sechs Monaten ab Fälligkeit geltend zu machen sind und sie anderenfalls verfallen. Zur Haftungsreduzierung und Schaffung von Rechtssicherheit kann einem Geschäftsführer nur empfohlen werden, eine solche Vereinbarung in den Vertrag aufzunehmen. Da solche Klauseln allerdings regelmäßig beidseitig vereinbart werden, muss auch der Geschäftsführer seine möglichen Ansprüche gegen die Gesellschaft im Blick haben, da diese nach Ablauf der Ausschlussfrist ebenfalls verfallen. Problematisch ist ferner, dass durch Verfallfristen/ Ausschlussklauseln Ansprüche wegen vorsätzlichem deliktischen oder strafrechtlich relevantem Verhalten nicht abschließbar sein dürften.

3. Welche Haftungsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Kapitalaufbringung und -erhaltung?

Bei einer GmbH ist die Haftung auf deren Vermögen einschließlich des Stammkapitals beschränkt. Dem Stammkapital kommt daher bei der Gründung die Funktion eines „Startkapitals“ zu, welches als „Haftungsfonds“ der Gläubiger möglichst erhalten werden soll. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nur, wenn diese Verpflichtung in der GmbH-Satzung verankert ist. Eine zwingende gesetzliche Pflicht der Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen, z.B. in der Krise der Gesellschaft, gibt es nicht.

Vor diesem Hintergrund gilt der Grundsatz der Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals. Es muss daher bspw. sichergestellt sein, dass die Gesellschafter die Geschäftsanteile im Nennwert des vollen Stammkapitals bei Gründung übernehmen und zumindest hälftig einzahlen, dass die Sacheinlagen bei Gründung genau bezeichnet und bewertet werden (anderenfalls, also bei Überbewertung droht Differenzhaftung) oder vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister die Mindesteinlage geleistet wird.

Kapitalerhaltung bedeutet, dass an die Gesellschafter ohne gleichwertige Gegenleistung keine Zahlungen geleistet werden dürfen, solange das Gesellschaftsvermögen das Stammkapital nicht übersteigt. Verboten sind sämtliche Leistungen, welche das Vermögen der Gesellschaft schmälern, wie z.B. Geldzahlungen, Sachleistungen, die Stellung von Sicherheiten oder auch Zahlungen an Gesellschaftern nahestehende Personen. Zu den Pflichten eines Geschäftsführers gehört nach Gewährung eines Darlehens an einen Gesellschafter, die Vollwertigkeit eines Rückge-

währanspruchs umfassend zu prüfen, laufend etwaige Änderungen des Kreditrisikos und die Bonität des Gesellschafters zu überwachen und auf Bonitätsrisiken mit Kündigung oder Sicherheitsanforderung zu reagieren. Eine Verletzung dieser Pflichten kann Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer auslösen.

Gesellschaftsvermögen darf an Gesellschafter nur ausgezahlt werden, solange das bilanzierte Eigenkapital in der Gesellschaft verbleibt. Sind dennoch Leistungen unberechtigt zu Gunsten der Gesellschafter getätigt und dadurch das Gesellschaftsvermögen unter den Betrag des Stammkapitals gesunken (sog. Unterbilanz), sind diese Zahlungen durch die Gesellschafter zurück zu erstatten.

Zur Erhaltung des Stammkapitals sieht das GmbH-Recht ferner ein Verbot der Kreditgewährung vor. So darf an Geschäftsführer (auch Gesellschaftergeschäftsführer), an gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte kein Darlehen aus dem Stammkapital gewährt werden. Wird dennoch ein Darlehen gewährt, ist es sofort zurückzuzahlen.

Werden entgegen der vorgenannten Grundsätze der Kapitalerhaltung Leistungen an die Gesellschafter aus dem Stammkapital getätigt, haften die Geschäftsführer für solche Zahlungen und für den der Gesellschaft hieraus entstandenen Schaden mit ihrem Vermögen persönlich. Hierbei ist es für die persönliche Haftung des Geschäftsführers irrelevant, wer diese Zahlungen oder Verfügungen aus dem Gesellschaftsvermögen vorgenommen hat. Da den Geschäftsführer eine Überwachungspflicht trifft, hat er Sorge zu tragen, dass Mitgeschäftsführer oder andere Vertreter der Gesellschaft gleichfalls keine Zahlungen leisten. Der Geschäftsführer

haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft mit den zur Rückzahlung verpflichteten Gesellschaftern.

Darüber hinaus haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn die Gesellschaft eigene, nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile erwirbt oder als Pfand nimmt. Gleiches gilt, wenn trotz Einzahlung in voller Höhe durch den Erwerb das tatsächliche Stammkapital reduziert wird oder eine für den Erwerb zu bildende Rücklage nicht möglich ist.

4. Welche Haftungsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen?

Die GmbH ist Steuerschuldnerin des Fiskus. Sie hat daher bspw. Gewerbe-, Vorsteuer-, Kapitalertrags- oder Lohnsteuer pünktlich und vollständig abzuführen. Diese steuerlichen Pflichten hat der Geschäftsführer zu erfüllen.

Können wegen Verstoß gegen die maßgeblichen steuerrechtlichen und bilanzrechtlichen Pflichten Ansprüche des Fiskus aus dem Steuerverhältnis nicht geltend gemacht, nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden, macht sich der Geschäftsführer gegenüber den Finanzbehörden persönlich haftbar. Typische steuerliche Pflichtverletzungen des Geschäftsführers sind etwa die nicht rechtzeitige Abgabe der Steuererklärungen, der Einbehalt zu hoher Vorsteuerabzüge sowie die Nichtabführung der Kapitalertrags- oder Lohnsteuer. Hinzu kommen kann in vorgenannten Fallgestaltungen auch die Haftung für Hinterziehungszinsen oder Säumniszuschläge.

Die persönliche Haftung des Geschäftsführers kann in Höhe der gesamten Steuerschuld der Gesellschaft bestehen, wenn die Gesellschaft im Fälligkeitszeitpunkt in vollem Umfang zahlungsfähig war und der Geschäftsführer über das Vermögen verfügen konnte.

Die GmbH ist nicht nur im vorgenannten Sinne Steuersubjekt, sondern als Arbeitgeber der bei ihr beschäftigten Mitarbeiter auch zur Abführung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Die GmbH hat die arbeitgeberseitigen und die arbeitnehmerseitigen Sozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstellen abzuführen. Werden die Arbeitnehmerbeiträge nicht abgeführt, macht sich der Geschäftsführer gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern schadensersatzpflichtig. Ist die GmbH zur Zahlung der Beiträge nicht imstande, haftet der Geschäftsführer gegenüber der Belegschaft eventuell mit seinem eigenen Vermögen.

Eine Haftung des Geschäftsführers besteht unter Umständen auch dann, wenn mangels Zahlungsfähigkeit gar kein Gehalt an die Mitarbeiter ausgezahlt wird oder die Mitarbeiter auf einen Teil ihres Gehaltes vorübergehend verzichtet haben.

Voraussetzung der Haftung ist allerdings, dass der Geschäftsführer rechtlich und tatsächlich imstande ist, die Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge für die Gesellschaft abzuführen. Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt bspw. vor, wenn dem Geschäftsführer im Fälligkeitszeitpunkt die Verfügungsgewalt über das Vermögen entzogen war, weil ein Insolvenzverfahren eröffnet und Verfügungsverbot verhängt wurden. Ist dem Geschäftsführer mangels finanzieller Mittel eine Zahlung unmöglich (tatsächliche Unmöglichkeit), fehlt es ebenfalls regelmäßig an einer Pflichtverletzung.

Achtung: Vor dem Hintergrund der sog. Massesicherungspflicht und dem hieraus resultierenden Verbot, Zahlungen in der Insolvenzreife zu leisten (§ 64 Satz 1 GmbHG), steht der Geschäftsführer in einer Pflichtenkollision: Zum einen könnte er sich persönlich wegen der Nichtabführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge haftbar und strafbar machen, wenn er keine Zahlungen vornimmt. Nimmt er die Zahlungen an Fiskus und Sozialkasse hingegen vor, könnte er ebenfalls persönlich haftbar sein, weil er wiederum gegen die Massesicherungspflicht verstoßen hat.

Der Bundesgerichtshof gibt in neuerer Rechtsprechung der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen den Vorrang zu Lasten der Massesicherung: Es sei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar, wenn trotz Insolvenzreife die Steuern und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abgeführt würden. Würden in dieser Phase andere Gläubiger befriedigt und keine Steuern/ Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, wäre dies ein Verstoß gegen das Gebot der Massesicherung mit der Konsequenz der persönlichen Haftung.

Hierbei ist zu beachten, dass obige Grundsätze nur für die Abführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gelten. Die Arbeitgeberanteile fallen nicht unter die Privilegierung. Ihre Nichtabführung ist strafbar, führt aber nicht zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers.

5. Welche Haftungsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bilanzierung?

Nach Maßgabe des § 41 GmbHG sind Geschäftsführer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Die Buchführungspflicht beginnt nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages mit dem ersten buchungstechnischen Geschäftsvorfall unabhängig davon, ob die Gesellschaft schon im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Einlageforderungen der Gesellschaft gegen die Gesellschafter oder Gründungskosten, wie z.B. Notar- oder Gerichtskosten, sind daher buchhalterisch zu erfassen.

Die Buchführungspflichten sind in den §§ 238 ff Handelsgesetzbuch (HGB), §§ 140 ff Abgabenordnung (AO) sowie in den §§ 42, 42a GmbHG detailliert geregelt. Zum ordnungsgemäßen Rechnungswesen gehört die sorgfältige Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle. Am Ende einer Rechnungsperiode müssen die Konten der doppelten Buchführung zu einer Bilanz oder zu einer Gewinn- und Verlustrechnung zusammengeführt werden können. Ferner gehört zur ordnungsgemäßen Buchführung die Errichtung von Inventaren, die Aufstellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Schließlich ist der Jahresbericht zu veröffentlichen. Bei prüfungspflichtigen Gesellschaften kommt die Pflicht zur Erteilung des Prüfauftrages durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Mitwirkung bei der Prüfung hinzu. Auch die Einrichtung von Kontrollsystemen, wie z.B. die Etablierung von Risk-Management-Systemen zur schnellen Entdeckung möglicher Fehler, kann hierher gehören.

Bei Pflichtverletzungen des Geschäftsführers kommt eine Haftung gegenüber der Gesellschaft in Betracht, wenn sich Fehlbeträge aufgrund sorgfaltswidriger Buchführung nicht aufklären lassen. Bei Fehlern von Mitarbeitern muss sich der Geschäftsführer u.U. vorwerfen lassen, seinen Kontrollpflichten nicht nachgekommen zu sein und haftet daher u.U. ebenfalls.

Eine deliktische Außenhaftung des Geschäftsführers kommt nach dem Bundesgerichtshof in Betracht, wenn der Dritte im Vertrauen auf das ihm zugänglich gemachte Buchwerk zu nachteiligen Vermögensdispositionen veranlasst wird. Dies kann z.B. bei Gewährung eines Kredits an die Gesellschaft der Fall sein, wenn bei der Gesellschaft keine Befriedigung erlangt werden kann, weil die Gesellschaft entgegen der vorgelegten Kennzahlen nicht kreditwürdig war.

6. Welche Haftungsrisiken bestehen im Vorfeld und während der Krise der Gesellschaft?

Im Vorfeld und während einer finanziellen Krise steigen die Anforderungen an die Geschäftsführung. Der Geschäftsführer muss ganz genau und äußerst sorgfältig die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft im Blick behalten. Gegebenenfalls müssen in kurzen Abständen Vermögensstati und Bilanzen erstellt werden. In dieser Phase sind die Anforderungen an die Überwachungspflichten und die Pflichten, für eine Organisation zu sorgen, die dem Geschäftsführer eine jederzeitige Übersicht über die wirtschaftliche Situation ermöglicht, enorm hoch. Der Geschäftsführer muss notfalls unter fachkundiger Prüfung entscheiden, ob eine positive Fortführungsprognose besteht. Verstößt der Geschäftsführer gegen diese Pflichten und hat er bspw. keine Kenntnis

von der Insolvenzreife, handelt er mit bedingtem Vorsatz und macht sich schadensersatzpflichtig.

Die finanzielle Krise der Gesellschaft wird damit letztlich auch für den Geschäftsführer und sein Privatvermögen gefährlich: Ist Insolvenzreife wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bereits eingetreten, besteht Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers. Nimmt der Geschäftsführer trotz Insolvenzreife dennoch Zahlungen vor, macht er sich persönlich schadensersatzpflichtig. Schadensersatzansprüche stehen in einem solchen Fall Gläubigern der Gesellschaft wegen Insolvenzverschleppung als auch der Gesellschaft wegen Masseschmälerung zu. Letztgenannter Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer wegen Masseschmälerung ist ein „beliebter Anspruch“ der Insolvenzverwalter, wenn bei der GmbH nicht mehr viel „zu holen“ ist.

Übrigens: Ist die GmbH führungslos, weil kein Geschäftsführer mehr vorhanden ist, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Unterlassen die Gesellschafter in dieser Situation eine Antragstellung, laufen sie Gefahr, sich wegen Insolvenzverschleppung strafbar und persönlich schadensersatzpflichtig zu machen.

Wann liegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor?

Insolvenzantragspflichtige Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzordnung) liegt vor, wenn die Gesellschaft nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Hierbei sind den fälligen Zahlungspflichten auf der Passivseite die berücksichtigungsfähigen Aktiva gegenüberzustellen. Berücksichtigungsfähige Aktiva sind hierbei nur die aktuell verfügbaren Mittel, wie z.B. Bankguthaben,

Kassenbestand, abrufbare Kredite oder kapitalmarktfähige Wertpapiere, die innerhalb eines Tages in Geld umgewandelt werden können. Dass es auf die bloße Möglichkeit einer „Versilberung“ des Anlagevermögens nicht ankommt, sondern nur verfügbare Mittel „zählen“, wird oft verkannt.

Zeigt die Gegenüberstellung der Aktiv- und der Passivseite eine nicht nur vorübergehende Unterdeckung, liegt Zahlungsunfähigkeit vor. Nach dem Bundesgerichtshof ist eine Liquiditätslücke von unter 10% noch keine Unterdeckung und begründet daher noch keine Zahlungsunfähigkeit. Etwas anders gilt allerdings, wenn absehbar ist, dass die Liquiditätslücke in den nächsten drei Wochen mehr als 10% erreichen wird oder die Lücke schon nach Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva mehr als 10% beträgt. In diesen Fällen ist von antragspflichtiger Zahlungsunfähigkeit auszugehen, wenn nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke in absehbarer Zeit vollständig oder fast vollständig beseitigt wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.

Die Zahlungsunfähigkeit ist von der nicht antragspflichtigen und nur vorübergehenden Zahlungsstockung zu unterscheiden. Eine nur vorübergehende Zahlungsstockung besteht aber nur, wenn zwar zum Stichtag eine Unterdeckung vorliegt, die Gesellschaft sich die fehlenden liquiden Mittel dennoch kurzfristig beschaffen kann. Nach dem Bundesgerichtshof liegt eine vorübergehende Zahlungsstockung vor, wenn jener Zeitraum für eine Mittelbeschaffung nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die notwendigen finanziellen Mittel zu leihen. Hierbei geht der Bundes-

gerichtshof von einem Maximalzeitraum von drei Wochen aus.

Zahlungsunfähigkeit wird bei Zahlungseinstellungen des Schuldners vermutet. Auch die Nichtzahlung gegenüber einem einzigen Gläubiger kann Zahlungseinstellung begründen, wenn dessen Forderung von beträchtlicher Höhe ist.

Eine insolvenzantragspflichtige Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung) liegt vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Die Prüfung der Überschuldung erfolgt damit zweistufig: In einem ersten Schritt ist das Vermögen unter Liquidationsgesichtspunkten zu bewerten und eine Überschuldungsbilanz aufzustellen.

Die Aktiva sind nach ihren wahren, das heißt realisierbaren Verkehrswerten unter Auflösung der stillen Reserven anzusetzen. Bei den Passiva sind die echten, also real bestehende Verbindlichkeiten einzusetzen. Ergibt sich danach eine rechnerische Überschuldung, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob eine positive Fortführungsprognose gegeben ist. Hierbei ist zu ermitteln, ob die Gesellschaft in der Lage ist, die Überschuldungssituation zu überwinden und zumindest auf mittlere Sicht wieder eine Finanzkraft zu entwickeln, die zur Fortführung des Unternehmens ausreicht. Ist dies zu verneinen, liegt eine den Insolvenzantrag begründende Überschuldung vor.

Bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzordnung) und/ oder Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung) ist der Geschäftsführer verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Hingegen ist der

Geschäftsführer im Falle der sog. drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Insolvenzordnung) lediglich berechtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Fälligkeitszeitpunkt zu erfüllen. Durch einen Insolvenzantrag wegen drohender Insolvenz kann bspw. der Massearmut vorgebeugt und eine höhere Verteilungsquote gefördert werden. Der Geschäftsführer kann hierüber die Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken reduzieren und diesen entgegenwirken.

Praxistipp: Die Stellung des Insolvenzantrags wegen drohender Zahlungsunfähigkeit sollte der Geschäftsführer unbedingt mit den Gesellschaftern abstimmen, da es sich bei der Stellung des Insolvenzantrags um ein den Gesellschaftszweck änderndes Grundlagengeschäft handelt. Wird der Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit ohne vorherige Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung unbegründet gestellt und entsteht der Gesellschaft hieraus ein Schaden (weil z.B. die Hausbank die Kreditlinie kündigt oder Kosten für ein Insolvenzverfahren oder Rechtsverfolgung anfallen), hat der Geschäftsführer diesen Schaden zu ersetzen. **Achtung:** Dies gilt nur bei einem Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit.

Binnen welcher Frist ist Insolvenzantrag zu stellen?

Der Geschäftsführer einer GmbH hat nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft unverzüglich, spätestens aber binnen drei Wochen einen Antrag auf Eröffnung des In-

solvenzverfahrens zu stellen. Die Dreiwochenfrist beginnt bei „erkennbarer“ Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Abgestellt wird hierbei auf die positive Kenntnis oder böswillige/ absichtliche Unkenntnis des Geschäftsführers.

Achtung: Das Hinauszögern des Insolvenzantrags um drei Wochen trotz Insolvenzreife ist nur zulässig, wenn eine begründete Sanierungsaussicht besteht und aktiv Sanierungsmaßnahmen betrieben werden.

Was ist bei Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife zu beachten?

Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife sind verboten und führen zu einer Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers gegenüber der GmbH wegen Massekürzung, § 64 Abs. I GmbHG. Durch dieses Zahlungsverbot soll sichergestellt werden, dass das vorhandene Gesellschaftsvermögen zu einer gleichmäßigen und ranggerechten Befriedigung der Gläubiger der GmbH erhalten bleibt und eine bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger vermieden wird. Der Begriff der Zahlungen ist weit zu fassen. Hierunter fallen nicht nur Banküberweisungen oder Zahlungen mit Bargeld, sondern sämtliche Vorgänge, die zu einem Vermögensabfluss bei der Gesellschaft führen. Unzulässige Masseschmälerungen sind daher auch durch Einzahlung auf ein debitorisch geführtes Konto möglich, wenn bspw. ein Scheck auf ein überzogenes Bankkonto eingezahlt wird. Hierdurch wird nämlich die Bank vor den sonstigen Gläubigern – zumindest teilweise – befriedigt.

Verboten sind Zahlungen und Vermögensverfügungen, die bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise

se zu einer Verkürzung des Gesellschaftsvermögens und damit zu einer Reduzierung der Haftungsmasse führen. Daher sind bspw. Zahlungen des Geschäftsführers, die der Gesellschaft eine äquivalente Gegenleistung bringen, nicht verboten, wenn und soweit der exakte Wert der massemehrenden Gegenleistung während des Insolvenzverfahrens noch bei der Gesellschaft vorhanden ist.

Keine Schadensersatzpflicht tritt ein, wenn der Geschäftsführer die Zahlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geleistet hat. Eine Zahlung ist dann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geleistet, wenn durch sie größere Nachteile für die Gesellschaft abgewendet werden, weil z.B. durch die Zahlung die Chancen auf Sanierung und Fortführung erhalten bleiben. Gibt es ein Sanierungskonzept des Geschäftsführers, kann vorgeanntes bspw. für die Zahlung von Wasser-, Strom- oder Heizungsrechnungen gelten. Hierunter kann auch die Vergütung des Sanierungsberaters fallen. Zur Privilegierung der Zahlung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und der Zahlungen an den Fiskus siehe oben Frage 4.

Äußerste Vorsicht hat der Geschäftsführer auch bei Zahlungen an die Gesellschafter im Vorfeld der Insolvenzzreife walten zu lassen: Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft diejenigen Zahlungen an Gesellschafter zu erstatten, die er an die Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen geleistet hatte, wenn und soweit diese Zahlungen zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft geführt haben. Hierdurch wird quasi eine Haftung des Geschäftsführers für die Insolvenzverursachung geschaffen.

7. Muss ein Geschäftsführer für Schäden haften, die auf der Umsetzung einer Gesellschafterweisung beruhen?

Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft für eine Minderung des Gesellschaftsvermögens kann ausgeschlossen sein, wenn der Geschäftsführer aufgrund ausdrücklicher bindender Anweisung eines anderen Organs (z.B. der Gesellschafterversammlung, eines Aufsichtsrates oder Beirates) oder im stillschweigenden Einverständnis aller Gesellschafter gehandelt hat. Vorsicht ist allerdings bei nichtigen Gesellschafterbeschlüssen geboten. Diese entlasten den Geschäftsführer lediglich, wenn er den Nichtigkeitsgrund nicht kannte.

Eine Haftungsfreistellung ist nur möglich, wenn ein entsprechender „Weisungsbeschluss“ der Gesellschafter vorliegt. Die bloße Kenntnis der Gesellschafter von einem bestimmten Handeln des Geschäftsführers stellt diesen nicht frei. Gleiches gilt für die bloße Billigung eines Verhaltens durch alle Gesellschafter solange in der Billigung kein konkludenter Beschluss aller Gesellschafter zu sehen ist.

Praxistipp: Ist ein Geschäftsführer unsicher, ob er ein risikobehaftetes Geschäft tätigen soll, sollte er sich an die Gesellschafter wenden und einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss einholen.

Die haftungsfreistellende Wirkung einer Weisung entfällt hingegen, wenn der Geschäftsführer den maßgeblichen Beschluss der Gesellschafter nicht ordnungsgemäß vorbereitet hat, die Gesellschafter nicht ausreichend über Risiken der beschlossenen

Maßnahmen informiert oder auf sonstige Weise die pflichtwidrige Willensbildung beeinflusst hat.

Ein Ausschluss der Haftung des Geschäftsführers ist ferner nicht möglich bei Verstößen gegen Verbote, die im Gläubigerinteresse liegen. Solche Verbote, von denen die Gesellschaft nicht befreien kann, sind bspw. das Verbot der Rückzahlung des Stammkapitals/ Gebot der Kapitalerhaltung (siehe oben Frage 3), das Verbot von Zahlungen in der Krise (siehe oben Frage 6) oder existenzvernichtende Eingriffe in das Vermögen der Gesellschaft bis hin zur Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz.

Umgekehrt gilt das gleiche: Führt der Geschäftsführer eine gesetzmäßige Weisung der Gesellschafter nicht aus und entsteht der Gesellschaft deswegen ein Schaden, ist der Geschäftsführer hierfür persönlich verantwortlich.

Praxistipp: *Erhält der Geschäftsführer durch Gesellschafter gesetzeswidrige Weisungen, muss er sich diesen widersetzen. Wird der Geschäftsführer dennoch tätig, handelt er gegenüber der Gesellschaft pflichtwidrig. Im Zweifel muss der Geschäftsführer eine Amtsniederlegung in Erwägung ziehen.*

Eine Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Gesellschaftsfremden kann durch Vereinbarungen zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Solche Vereinbarungen sind unzulässige Verträge zu Lasten Dritter.

8. Ist die Entlastung durch die Gesellschaft ein Verzicht der Gesellschaft auf die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche?

Die Entlastung ist eine einseitige körperschaftsrechtliche Erklärung der Gesellschafterversammlung infolge eines Beschlusses. Die Wirkung der Entlastung tritt mit der Beschlussfassung ein. Einer weiteren „Entlastungserklärung“ gegenüber dem Geschäftsführer bedarf es nicht mehr. Die Entlastung wird üblicherweise mit der Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr erteilt.

Wird die Entlastung erteilt, ist die Gesellschaft anschließend mit solchen Ansprüchen gegen den Geschäftsführer ausgeschlossen, die für das entlastende Organ aufgrund der Rechenschaftslegung des Geschäftsführers bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar waren. Umstände, die nur außerhalb der Rechenschaftslegung erkennbar waren, führen nur zu einer Entlastung und einem Anspruchsverzicht, wenn bei allen Gesellschaftern positive Kenntnis über die relevanten Umstände herrschte.

Keine Entlastungswirkung tritt daher ein, wenn der Geschäftsführer Tatsachen verschleierte und dadurch die Erkennbarkeit vermindert hat. Der Entlastung und dem Verzicht unterliegen ferner nicht die Ansprüche, deren Erfüllung zur Gläubigerbefriedigung erforderlich sind. Dies sind insbesondere Ansprüche wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Kapitalerhaltung, Ansprüche wegen verbotener Rückzahlung von Stammkapital (siehe oben Frage 3) oder Ansprüche wegen pflichtwidriger Zahlungen in der Krise (siehe oben Frage 6).

Hat der Geschäftsführer eine schwerwiegende Pflichtwidrigkeit begangen und der Gesellschaft einen erheblichen Schaden zugefügt, ist die Erteilung der Entlastung stets rechtswidrig. Liegen schwerwiegende Satzungs- oder Gesetzesverstöße vor, darf nicht entlastet werden. Ein Entlastungsbeschluss kann hingegen nichtig sein, wenn er in Kenntnis der Verstöße zum Nachteil der Gläubigerinteressen gefasst wurde.

Die Gesellschafter haben ein Ermessen bezüglich der Entlastung. Liegen keine Beanstandungen an der Amtsführung des Geschäftsführers vor, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass Entlastung zu erteilen ist. Eine Verweigerung wäre ermessensfehlerhaft und eine Verletzung der Treuepflicht durch die Gesellschafter.

Der Bundesgerichtshof räumt seit seiner Entscheidung aus dem Jahr 1985 dem Geschäftsführer allerdings keine gerichtliche Klagebefugnis auf Entlastung ein. Denkbar ist daher allenfalls eine (negative) Feststellungsklage, die darauf gerichtet ist, dass von der Gesellschaft näher bezeichnete Ersatzansprüche nicht bestehen. Eine weitergehende Feststellung durch den Geschäftsführer, dass der Gesellschaft aus einer Entlastungsperiode sonstige Ansprüche, derer sie sich nicht berührt, nicht zustehen, kommt daneben nicht in Betracht.

Eine Amtsniederlegung und Kündigung aus wichtigem Grund durch den Geschäftsführer wegen der Verweigerung der Entlastung dürften nur zulässig sein, wenn die Verweigerung grundlos erfolgte.

Eine sog. Generalbereinigung zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer wird in der Praxis häufig bei Beendigung einer Geschäftsführertätig-

keit vorgenommen. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft (auf deren Seite zuvor ein entsprechender Beschluss notwendig ist), der unabhängig vom Kenntnisstand der Gesellschafter und der Schwere möglicher Pflichtverletzungen zu einem Erlass der Ansprüche gegen den Geschäftsführer führt. Eine Gläubigerbenachteiligung ist hierdurch allerdings genauso wenig möglich wie bei einer Entlastung.

9. Welche Haftungsrisiken bestehen im Zusammenhang mit einer Amtsniederlegung des Geschäftsführers?

Sollte in der GmbH-Satzung nichts Gegenteiliges geregelt sein, kann der Geschäftsführer sein Amt jederzeit, fristlos, formlos und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes niederlegen. Auf den Bestand des der Bestellung zum Geschäftsführer zu Grunde liegenden Dienstvertrages hat die Niederlegung keine Auswirkungen, solange dieser nicht gekündigt wird.

Unabhängig von der Frage, ob die Niederlegung wirksam war oder nicht, ist die Frage nach einer Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers wegen der Niederlegung zu beurteilen. Hierbei ist die Dualität der Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer zu beachten: Der Geschäftsführer ist durch die organschaftliche Bestellung zum Geschäftsführer „ernannt“ und im Handelsregister als solcher eingetragen. Dieser Bestellung liegt dann wiederum ein schuldrechtlicher Dienstvertrag zu Grunde, der die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt (s. hierzu eingehender das E-Book „Die Abberufung und Kündigung des GmbH-Geschäftsführers“ unter www.westendlaw.de/publikationen).

Legt der Geschäftsführer ohne wichtigen Grund sein Amt nieder, verletzt er seine anstellungsvertragliche Pflicht zur Ausübung des Amtes. In diesem Fall könnte die Gesellschaft das Anstellungsverhältnis durch fristlose Kündigung beenden, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf. Eine Fortführung des Anstellungsverhältnisses für die Restlaufzeit wird der Gesellschaft regelmäßig unzumutbar sein.

Schadensersatzpflichten drohen insbesondere bei Niederlegungen zur Unzeit. Im Einzelfall ist die Beurteilung, ob eine Niederlegung zur Unzeit vorliegt oder nicht, äußerst schwer. Nach dem Bundesgerichtshof berechtigt bspw. eine wirtschaftliche Krise der Gesellschaft den Geschäftsführer noch nicht, sein Amt niederzulegen. Auch bei drohendem Zusammenbruch des Gesellschaftsunternehmens bleibt er an seine Aufgabe gebunden, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes alles zu tun, was die Interessen der Gesellschaft erfordert und zugleich die an sein Amt geknüpften öffentlichen Pflichten zu erfüllen. Hierzu gehören bspw. bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen und die Geschäfte zumindest bis zur Bestellung eines Insolvenzverwalters fortzuführen.

Weigert sich ein Geschäftsführer, einen ihn bindenden Beschluss der Gesellschafterversammlung umzusetzen und legt er sein Geschäftsführeramt hierauf nieder, bringt er damit zum Ausdruck, dass er mit der Geschäftspolitik der Gesellschaft nicht mehr übereinstimmt und blockiert damit letztlich die Vollziehung des ihm übergeordneten Willens der Gesellschafterversammlung. In einem solchen Fall darf die Gesellschaft davon ausgehen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer in verantwortlicher Position nicht mehr möglich sein wird. Die Gesellschaft darf eine fristlose Kündigung

des Anstellungsvertrages aussprechen (OLG Celle). Schadensersatzpflichten der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer wurden in vorgenannter Konstellation durch das OLG Celle bejaht.

Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer und wird sie aufgrund dessen Niederlegung handlungsunfähig, ist dies im Rahmen der Bewertung der Pflichtverletzung des Geschäftsführers ebenfalls zu dessen Nachteil zu berücksichtigen.

Praxistipp: Damit eine Niederlegung nicht zur Unzeit mit hieraus resultierenden Schadensersatzpflichten erfolgt, kann der Geschäftsführer die Niederlegung zu einem späteren Zeitpunkt aussprechen. Hierdurch erhält die Gesellschaft Gelegenheit, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

10. Mit einem Bein im Gefängnis: Welche typischen Strafbarkeitsrisiken bestehen für einen Geschäftsführer?

Doch nicht nur im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung „lebt der Geschäftsführer gefährlich“. Dass ein Geschäftsführer – wie der Volksmund sagt – stets „mit einem Bein im Gefängnis steht“, ist aufgrund der zahlreichen strafrechtlichen Risiken nicht von der Hand zu weisen. Dies gilt umso mehr, wenn und weil fremde Vermögensinteressen (z.B. jene von Gesellschaftern, Arbeitnehmern, Vertragspartnern, des Fiskus oder der Sozialversicherungsträgern) betroffen sind.

Praxistipp: Auch im Rahmen des Strafrechts gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung bei mehreren

Geschäftsführern. Ein Geschäftsführer kann sich der strafrechtlichen Haftung allenfalls entziehen, wenn er kraft seiner Kompetenzen alles Zumutbare unternimmt, um die Straftat zu verhindern. Hierzu gehört bspw. auch, dass sich der Geschäftsführer an die Gesellschafter wendet und von diesen ein Einwirken auf den Geschäftsführerkollegen dahingehend verlangt, dass diesem ein strafrechtlich relevantes Verhalten verboten wird. Im Zweifel muss der „gesetzstreu“ Geschäftsführer sein Amt niederlegen.

Nachfolgend sollen kurz die „typischen“ Straftatbestände des GmbH-Gesetzes, des Strafgesetzbuches (StGB) und wichtiger Nebengesetze dargestellt werden. Denn auch für den Geschäftsführer gilt: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht - solange der Irrtum unvermeidbar ist.

Falsche Angaben (§ 82 GmbHG)

Dem Geschäftsführer droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe, wenn er bspw. falsche Angaben macht

- über die Übernahme der Geschäftsanteile, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sacheinlagen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft
- über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals oder über Sacheinlagen zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals
- im Rahmen der Versicherung, welche bei Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister oder bei der Anmeldung neuer Geschäftsführer zu machen ist
- über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals oder

- in einer öffentlichen Mitteilung über die Vermögenslage der Gesellschaft.

Verlustanzeigepflicht (§ 84 GmbHG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird ein Geschäftsführer bestraft, wenn er es unterlässt, den Gesellschaftern einen Verlust in der Höhe des eingezahlten Stammkapitals anzuzeigen.

Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 85 GmbHG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe kann der Geschäftsführer bestraft werden, wenn er ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Funktion als Geschäftsführer bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet. Handelt der Geschäftsführer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre.

Betrug (§ 263 StGB)

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Untreue (§ 266 StGB)

Mindert der Geschäftsführer das Vermögen der Gesellschaft, weil er seine Pflicht zur Wahrung der Vermögensinteressen verletzt oder missbraucht, drohen eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn der Geschäftsführer seine Vermögensbetreuungspflicht verletzt.

Ein GmbH-Geschäftsführer darf keine Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen vornehmen, denen keine adäquaten Leistungen an die Gesellschaft gegenüber stehen. Verstößt er hiergegen, erfüllt dies gegebenenfalls den Tatbestand der Untreue. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nutzt nichts, wenn die Zustimmung gegenüber der Gesellschaft treuwidrig und damit wirkungslos ist. Dies ist insbesondere bei Verstößen gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften (siehe oben Frage 3) der Fall.

Vorenthaltung/ Veruntreuung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB)

Werden die Arbeitnehmerbeiträge nicht an die Sozialversicherungsträger abgeführt (siehe oben Frage 4), kann der Geschäftsführer mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Gleiches gilt für unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber den Sozialversicherungsträgern. Auch das Vorenthalten der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ist mittlerweile strafbar.

In besonders schweren Fällen kann eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren verhängt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt bspw. vor, wenn aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß oder unter Verwendung nachgemachter bzw. verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthalten werden.

Bankrott (§ 283 StGB)

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

- Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungs-

gemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,

- in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
- Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
- Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
- Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterlässt oder so führt oder verändert, dass die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
- Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
- entgegen dem Handelsrecht
- Bilanzen so aufstellt, dass die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
- es unterlässt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen
- Zeit aufzustellen, oder
- in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

Ebenso wird bestraft, wer durch eine der oben bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.

Ein besonders schwerer Fall mit einem Strafmaß von 6 Monaten bis zu 10 Jahren liegt vor, wenn der Geschäftsführer aus Gewinnsucht handelt oder wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem Geschäftsführer anvertrauter Vermögenswerte oder in Not bringt (§ 283 a StGB).

Verletzung der Buchführungspflicht (§ 284 StGB)

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht führt, so führt oder verändert, dass die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird. Gleiches gilt für einen Geschäftsführer, der Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über den Vermögensstand erschwert.

Außerdem liegt eine Verletzung der Buchführungspflicht darin, Bilanzen so aufzustellen, dass die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird. Den Straftatbestand erfüllt ferner jener, der keine Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufstellt.

Gläubigerbegünstigung (§ 284a StGB)

Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern

begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Schuldnerbegünstigung (§ 284b StGB)

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder nach Zahlungseinstellung, in einem Insolvenzverfahren oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines anderen Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

Ein besonders schwerer Fall mit einem Strafmaß von 6 Monaten bis zu 10 Jahren liegt vor, wenn der Geschäftsführer aus Gewinnsucht handelt oder wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem Geschäftsführer anvertrauter Vermögenswerte oder in Not bringt (§ 283 a StGB).

Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung)

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder

Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Geschäftsführer in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht, die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht, unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt.

Steuern sind dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. Steuervorteile sind auch Steuervergütungen.

Insolvenzverschleppung (§ 15a Insolvenzordnung)

Wird eine GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet, muss der Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Wird der notwendige Insolvenzantrag nicht richtig oder nicht rechtzeitig gestellt, drohen dem Geschäftsführer eine Freiheitsstrafe von drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Unrichtige Darstellung (§ 33 I Handelsgesetzbuch)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe kann ein Geschäftsführer bspw. bestraft werden, der die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft in der Eröffnungsbilanz, in einem Jahresabschluss, in einem Lagebericht oder einem Zwischenabschluss unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

Fazit:

Die Haftungsrisiken des Geschäftsführers sind immens und vielschichtig. Kein Geschäftsführer sollte Entscheidungen „auf gut Glück“ oder „aus dem Bauch heraus“ treffen. Das Risiko und der Preis solcher Entscheidungen sind zu hoch. Maßnahmen und Entscheidungen sollten vielmehr besonnen geprüft und abgewogen werden, um die Risiken so gering wie möglich zu halten.

Realisieren sich Risiken schuldhaft in einem „Millionenschaden“, wird die Gesellschaft den Geschäftsführer abberufen und die Zusammenarbeit beenden. Ferner besteht die Gefahr, dass dem Geschäftsführer nur noch der unpfändbare Teil seines Einkommens verbleibt, weil der Rest Monat für Monat als Schadensersatzzahlungen an Geschädigte abzuführen ist.

Autor:

Dr. Joachim Reiff
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel.: +49 (69) 915 0 999 - 0
Fax: +49 (69) 915 0 999 - 99
info@westendlaw.de
www.westendlaw.de



Weitere kostenlose Ebooks zum Arbeitsrecht:

- **Der Aufhebungsvertrag – alles was Sie über die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses wissen müssen**
- **Arbeitsrecht in der Wirtschaftskrise – die 20 häufigsten Fragen und Antworten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Aufhebungsvertrag, zur betriebsbedingten Kündigung, Abfindung und zum Kündigungsverfahren**
- **Die Abberufung und Kündigung des GmbH-Geschäftsführers - Das Wichtigste für Gesellschafter und Geschäftsführer**
- **Die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses – Antworten auf die 10 häufigsten Fragen zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsvertrages**
- **Die verhaltensbedingte Kündigung – Antworten auf die 10 häufigsten Fragen zur verhaltensbedingten Beendigung eines Arbeitsverhältnisses**
- **Die personenbedingte Kündigung – Antworten auf die 10 häufigsten Fragen zur personenbedingten Beendigung eines Arbeitsverhältnisses**
- **Mutterschutz und Elternzeit – Das Wichtigste zum Mutterschutz und zur Elternzeit während des Arbeitsverhältnisses**
- **Instrumente des Arbeitgebers in der Krise – 10 arbeitsrechtliche Handlungsoptionen und ihre wirksame Umsetzung**
- **Teilzeit und Befristung – 10 Fragen und Antworten zur Teilzeitarbeit und zu befristeten Arbeitsverträgen**

unter <http://www.westendlaw.de/publikationen>